

Häufige Fragen für Arbeitnehmer zur elektronischen Lohnsteuerkarte



Stand: 19.11.2015
 Quelle: www.elster.de

Allgemeine Fragen 3
 Warum wurde die Lohnsteuerkarte abgeschafft? 3

Was benötigt mein Arbeitgeber für die Lohnabrechnung von mir?	3
Wo finde ich meine steuerliche Identifikationsnummer?	3
Welche meiner Daten sind bei der Finanzverwaltung gespeichert?	4
Wofür steht die Abkürzung ELStAM?.....	4
Welche Änderungen meiner Lohnsteuerabzugsmerkmale muss ich dem Finanzamt anzeigen?	4
Wer kann meine ELStAM abrufen und welchen Einfluss habe ich darauf?.....	5
Wozu benötigt mein Arbeitgeber diese Daten?	5
Was kann ich tun, dass meinem Arbeitgeber keine Informationen zu Kinderfreibeträgen übermittelt werden?	5
Wie lange sind die Bescheinigungen nach § 39 Abs. 3 EStG (z.B. für Saisonarbeiter ohne IdNr.) gültig?	5
Wo beantrage ich, dass meinem Arbeitgeber der Pauschbetrag für behinderte Menschen nicht als Freibetrag mitgeteilt wird?	5
Wir führen eine Lebenspartnerschaft. Wie erhalten wir die familiengerechten Steuerklassen?	6
Wer gibt allgemeine Auskünfte zum ELStAM-Verfahren?.....	6
Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.).....	6
Was muss der Arbeitgeber tun, wenn der Arbeitnehmer seine vorhandene IdNr. nicht mitteilen möchte?.....	6
Was ist eine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.)?.....	6
ELStAM.....	7
Welche Daten umfassen die ELStAM?	7
Welche Religionen werden von der ELStAM erfasst?.....	7
Wie werden dem Arbeitnehmer seine ELStAM mitgeteilt?.....	7
Ist der Arbeitgeber verpflichtet zu prüfen, ob die ELStAM korrekt sind?	7
ELStAM-Abruf.....	8
Die Lohnzahlung erfolgt nachschüssig (Ende des Monats). Liegen dem Arbeitgeber Änderungen der ELStAM, die sich im Monat vor der Lohnzahlung ergeben haben, für die Lohnabrechnung vor?	8
Die Lohnzahlung erfolgt vorschüssig (Anfang des laufenden Monats). Liegen dem Arbeitgeber Änderungen der ELStAM, die sich im Monat vor der Lohnzahlung ergeben haben, für die Lohnabrechnung vor?	8
Datenschutz.....	8
Ist der Arbeitgeber berechtigt, die IdNr. des Arbeitnehmers beim Finanzamt abzufragen?	8
Das Regelverfahren.....	9
Was muss ich tun, wenn meine ELStAM nicht mehr aktuell sind?.....	9
Die ELStAM (z.B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge) in meiner Lohnabrechnung weichen von den zutreffenden ELStAM ab, ohne dass ich eine Änderung beantragt habe. Was kann ich tun?	9
Wie informiere ich meinen Arbeitgeber über Änderungen meiner ELStAM?.....	9
Was ist bei einem Arbeitgeberwechsel zu beachten?	10
Was ist bei einem weiteren Arbeitsverhältnis (Nebenarbeitsverhältnis) zu beachten?	10
Wie werden dem Arbeitgeber geänderte ELStAM mitgeteilt?	10
Müssen im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigende Freibeträge im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren jährlich erneut beantragt werden?.....	10

Allgemeine Fragen

Frage:	Warum wurde die Lohnsteuerkarte abgeschafft?
Antwort:	Die Lohnsteuerkarte war bislang ein unverzichtbares Mittel, um dem Arbeitgeber die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Mit der Produktion, Versendung und Verwaltung der Lohnsteuerkarten war immer ein hoher Aufwand verbunden. Durch den technischen Fortschritt lässt sich die Bereitstellung der notwendigen Informationen besser organisieren. Mit der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren ist das Lohnsteuerabzugsverfahren schneller, sicherer und effizienter.

Frage:	Was benötigt mein Arbeitgeber für die Lohnabrechnung von mir?
Antwort:	Ihr Arbeitgeber benötigt einmalig Ihre steuerliche Identifikationsnummer, Ihr Geburtsdatum sowie eine Auskunft darüber, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Weitere Papier-Dokumente des Finanzamts werden nicht benötigt.

Frage:	Wo finde ich meine steuerliche Identifikationsnummer?
Antwort:	<p>Ihre steuerliche Identifikationsnummer</p> <ul style="list-style-type: none">• wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bei Vergabe der Identifikationsnummer schriftlich mitgeteilt,• ist auf Ihren Lohnabrechnungen ausgewiesen und• ist auf Einkommensteuerbescheiden Ihres Finanzamts aufgedruckt. <p>Verfügen Sie nicht mehr über Ihre Identifikationsnummer (weil z. B. das Anschreiben des BZSt nicht mehr auffindbar ist), haben Sie die Möglichkeit, beim BZSt die erneute Übersendung eines Schreibens mit der Identifikationsnummer zu veranlassen.</p> <p>Auf den Internetseiten des BZSt steht dafür ein Kontaktformular zur Verfügung. Die Nutzung dieses Formulars beschleunigt die Bearbeitung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihnen die IdNr. aus datenschutzrechtlichen Gründen nur per Brief mitgeteilt werden kann. Das neue Mitteilungsschreiben wird an die im BZSt gespeicherte Anschrift versendet.</p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie unter www.identifikationsmerkmal.de</p> <p>Anschrift des Bundeszentralamts für Steuern: Bundeszentralamt für Steuern An der Kuppe 1 53225 Bonn info@identifikationsmerkmal.de</p>

Frage:	Welche meiner Daten sind bei der Finanzverwaltung gespeichert?
Antwort:	<p>Bei der Finanzverwaltung werden nur die steuerrechtlichen Informationen gespeichert, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (ELStAM), sowie die melderechtlichen Daten, die wie bisher von den Gemeinden an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Es werden keine zusätzlichen persönlichen Daten erhoben.</p> <p>Welche aktuellen ELStAM zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie jederzeit über das ElsterOnline-Portal (https://www.elsteronline.de/) abrufen. Dazu ist eine Registrierung unter Verwendung der steuerlichen <u>Identifikationsnummer</u> im ElsterOnline-Portal notwendig. (Dies gilt auch, wenn Sie sich bereits mit Ihrer Steuernummer registriert haben.)</p> <p>Darüber hinaus ist Ihr zuständiges Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM.</p>

Frage:	Wofür steht die Abkürzung ELStAM?
Antwort:	<p>ELStAM steht für Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale. Dabei handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte standen (Steuerklasse, Faktor, Kirchensteuermerkmal, Kirchensteuermerkmal des Ehegatten/ Lebenspartners, Zahl der Kinderfreibeträge, Frei- und Hinzurechnungsbetrag).</p>

Frage:	Welche Änderungen meiner Lohnsteuerabzugsmerkmale muss ich dem Finanzamt anzeigen?
Antwort:	<p>Sie haben eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt, wenn bei Ihnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen für eine günstigere Steuerklasse entfallen sind, z.B. weil aufgrund einer dauernden Trennung die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen, • eine geringere Zahl der Kinderfreibeträge zu berücksichtigen ist oder • die Voraussetzungen für eine auf Antrag gewährte Steuerklasse II im Laufe des Kalenderjahres entfallen sind. <ul style="list-style-type: none"> • Ist ein eingetragener Freibetrag zu hoch – z.B. wenn Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfallen - kann es im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu einer Nachzahlung kommen. Um dies zu vermeiden, sollten Sie die Änderung des Freibetrags beim Finanzamt beantragen. • <p>Änderungsanträge für das laufende Kalenderjahr können wie bisher nur bis zum 30. November gestellt werden. Änderungen, die im Dezember eintreten, können somit nicht mehr für den Lohnsteuerabzug des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt werden.</p>

Frage:	Wer kann meine ELStAM abrufen und welchen Einfluss habe ich darauf?
Antwort:	<p>Nur Ihr aktueller Arbeitgeber (Hauptarbeitgeber) ist zum Abruf der ELStAM berechtigt. Haben Sie mehr als einen Arbeitgeber, dürfen auch alle weiteren Arbeitgeber (Nebendarbeitgeber) die für die Lohnsteuerberechnung erforderlichen Daten abrufen. Den Nebendarbeitgebern steht neben dem Kirchensteuerabzugsmerkmal und einem möglichen Freibetrag die Steuerklasse VI zum Abruf zur Verfügung.</p> <p>Sie können selbst bestimmen, welchem Arbeitgeber Ihre ELStAM zum Abruf bereitgestellt werden oder welche Arbeitgeber davon ausgeschlossen sein sollen (Positivliste/ Teilspernung/ Vollsperrung). Den Antrag können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen.</p> <p>Hat der aktuelle Arbeitgeber aufgrund der beantragten Sperrung keinen Zugriff auf Ihre Daten, ist er verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.</p>

Frage:	Wozu benötigt mein Arbeitgeber diese Daten?
Antwort:	Ihr Arbeitgeber benötigt diese Daten (ELStAM) ausschließlich für die Berechnung und Abführung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer.

Frage:	Was kann ich tun, dass meinem Arbeitgeber keine Informationen zu Kinderfreibeträgen übermittelt werden?
Antwort:	Durch den Abruf der ELStAM des Arbeitnehmers bei der Finanzverwaltung erhält der Hauptarbeitgeber auch Informationen über die Anzahl der Kinderfreibeträge des Arbeitnehmers .. Dies kann jedoch auf Antrag beim zuständigen Finanzamt unterbunden werden.

Frage:	Wie lange sind die Bescheinigungen nach § 39 Abs. 3 EStG (z.B. für Saisonarbeiter ohne IdNr.) gültig?
Antwort:	Die Bescheinigungen nach § 39 Abs. 3 EStG müssen jährlich vom Arbeitnehmer/Arbeitgeber neu beantragt werden.

Frage:	Wo beantrage ich, dass meinem Arbeitgeber der Pauschbetrag für behinderte Menschen nicht als Freibetrag mitgeteilt wird?
Antwort:	<p>Freibeträge werden im ELStAM-Verfahren nur auf Antrag des Arbeitnehmers berücksichtigt. Der Pauschbetrag für behinderte Menschen wird beim Finanzamt als mehrjährig anzuwendender Freibetrag gespeichert.</p> <p>Wenn ein solcher Freibetrag nicht mehr berücksichtigt werden soll, ist beim zuständigen Finanzamt ein Antrag erforderlich. Mit dem Antrag werden Ihre ELStAM geändert und Ihrem Arbeitgeber als „korrigierte“ ELStAM zum Abruf bereitgestellt.</p> <p>Der Pauschbetrag für behinderte Menschen wird dann nicht beim Lohnsteuerabzug, sondern erst im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.</p>

Frage:	Wir führen eine Lebenspartnerschaft. Wie erhalten wir die familiengerechten Steuerklassen?
Antwort:	<p>Für Lebenspartner, die einen Antrag auf Berücksichtigung der Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV (ggf. mit Faktor) gestellt haben, wurde bislang eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausgestellt. Nach einer Änderung des Bundesmeldegesetzes werden ab dem 01. November 2015 bei Begründung einer Lebenspartnerschaft die Steuerklassen für Lebenspartner (analog zu Ehegatten) automatisiert auf Steuerklasse IV geändert (§ 39e Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 39 und § 2 Abs. 8 EStG).</p> <p>Für die vor dem 01. November 2015 begründeten Lebenspartnerschaften, werden diese Informationen, soweit den Meldebehörden alle erforderlichen Daten zu den Lebenspartnern vorliegen, bis spätestens Ende März 2016 übermittelt.</p> <p>Die Vergabe der Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV mit Faktor erfolgt auf Antrag beim zuständigen Finanzamt. Verwenden Sie dazu bitte den Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“.</p>

Frage:	Wer gibt allgemeine Auskünfte zum ELStAM-Verfahren?
Antwort:	<p>Ansprechpartner für alle inhaltlichen Fragen zum ELStAM-Verfahren ist das zuständige Finanzamt.</p> <p>Der Betrieb der ELStAM-Hotline wurde zum 31. Dezember 2015 eingestellt.</p>

Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)

Frage:	Was muss der Arbeitgeber tun, wenn der Arbeitnehmer seine vorhandene IdNr. nicht mitteilen möchte?
Antwort:	<p>Wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine IdNr. vorsätzlich oder fahrlässig nicht mitteilt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Steuerklasse VI anzuwenden, da er ohne IdNr. die ELStAM nicht abrufen kann. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, die IdNr. des Arbeitnehmers beim Finanzamt zu erfragen.</p>

Frage:	Was ist eine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.)?
Antwort:	<p>Die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) – umgangssprachlich auch als Steuer-ID bezeichnet – ist eine bundeseinheitliche und lebenslang gültige steuerliche Identifikationsnummer von in Deutschland lebenden Personen. Sie dient ausschließlich steuerlichen Zwecken und findet ihre gesetzliche Grundlage in §§ 139a, 139b Abgabenordnung.</p>

ELStAM

Frage:	Welche Daten umfassen die ELStAM?
Antwort:	<p>ELStAM steht für <u>E</u>lektronische <u>L</u>ohn<u>S</u>teuer<u>A</u>bzugs<u>M</u>erkmale. Dabei handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte standen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Steuerklasse,- Faktor (bei Steuerklasse IV),- Kirchensteuermerkmal,- Kirchensteuermerkmal des Ehegatten/Lebenspartners- Zahl der Kinderfreibeträge,- Frei- und Hinzurechnungsbetrag. <p>In späteren Ausbaustufen werden hinzukommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- auf Antrag des Arbeitnehmers die Höhe der privaten Krankenversicherungs- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge für die Dauer von zwölf Monaten- auf Antrag des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers die Mitteilung über nach DBA steuerfreien Arbeitslohn

Frage:	Welche Religionen werden von der ELStAM erfasst?
Antwort:	<p>Dies hängt davon ab, in welchem Bundesland die lohnsteuerliche Betriebsstätte des Arbeitgebers liegt. Es werden dem Arbeitgeber stets nur Kirchensteuerabzugsmerkmale in den ELStAM bereitgestellt, wenn für die Religionsgemeinschaft in dem Bundesland, in dem der Arbeitgeber ansässig ist, Kirchensteuer erhoben wird.</p>

Frage:	Wie werden dem Arbeitnehmer seine ELStAM mitgeteilt?
Antwort:	<p>Die Lohnsteuerabzugsmerkmale sind aus der Lohnabrechnung des Arbeitgebers ersichtlich und gelten damit als bekannt gegeben. Auskünfte zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen erteilt auch das zuständige Finanzamt. Zudem kann jeder Arbeitnehmer seine persönlichen ELStAM im ElsterOnline-Portal abfragen. Voraussetzung hierfür ist eine kostenlose Registrierung mit Identifikationsnummer. Einzelheiten zur Registrierung finden Sie unter https://www.elster.de/eon_home.php.</p>

Frage:	Ist der Arbeitgeber verpflichtet zu prüfen, ob die ELStAM korrekt sind?
Antwort:	<p>Nein, der Arbeitgeber ist an die mitgeteilten ELStAM gebunden. Sollten die ELStAM unzutreffend sein, können diese nur auf Antrag des Arbeitnehmers durch das Finanzamt geändert werden.</p> <p>Kann der Arbeitgeber die ELStAM aus technischen Gründen nicht abrufen oder erkennt er, dass ihm unzutreffende ELStAM des Arbeitnehmers bereitgestellt wurden, die ohne Änderung der persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers und ohne dessen Zutun zu einem unzutreffenden Lohnsteuerabzug führen würden, kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach § 39c Abs. 1 Satz 2 EStG für bis zu 3 Monate nach den voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers vornehmen. Auf die Anzeigepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt nach § 41c Abs. 4 EStG wird hingewiesen.</p>

ELStAM-Abruf

Frage:	Die Lohnzahlung erfolgt nachschüssig (Ende des Monats). Liegen dem Arbeitgeber Änderungen der ELStAM, die sich im Monat vor der Lohnzahlung ergeben haben, für die Lohnabrechnung vor?
Antwort:	<p>Grundsätzlich erhält der Arbeitgeber die geänderten ELStAM in der am Anfang des Folgemonats bereitgestellten Änderungsliste. Änderungen, die sich im Monat vor der Lohnzahlung ergeben haben, liegen nachschüssig zahlenden Arbeitgebern daher für die Lohnabrechnung vor.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Der Arbeitnehmer beantragt im Februar einen Freibetrag. Dieser gilt ab dem 01. des Folgemonats März. In der nächsten Änderungsliste des Arbeitgebers (Anfang März) sind die geänderten ELStAM mit Gültigkeit 01. März bereits enthalten. Somit kann der Arbeitgeber den Freibetrag bei der Lohnabrechnung für März berücksichtigen.</p> <p>Gleiches gilt für einen Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern, der ebenfalls erst ab dem Folgemonat wirksam ist (abweichend dazu gilt die erstmalige Bestimmung der Steuerklassen nach Eheschließung bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft ab dem 01. des Monats der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft).</p>

Frage:	Die Lohnzahlung erfolgt vorschüssig (Anfang des laufenden Monats). Liegen dem Arbeitgeber Änderungen der ELStAM, die sich im Monat vor der Lohnzahlung ergeben haben, für die Lohnabrechnung vor?
Antwort:	<p>Nein, die Änderungen können bei vorschüssiger Zahlung nicht berücksichtigt werden. Dem Arbeitgeber liegen die aktuellen Änderungen der ELStAM für den betroffenen Monat (z.B. für Februar, gültig ab 01. März) bei Lohnzahlung (Anfang Februar für den Monat Februar) noch nicht vor. Liegen geänderte ELStAM in der nächsten Änderungsliste mit Wirkung für den vorschüssig abgerechneten Monat vor, kann eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs erfolgen. Ausführliche Informationen dazu unter Hinweise zu Arbeitgebern mit vorschüssiger Lohnzahlung (www.elster.de/download/Vorschuessige_Lohnzahlung_V_1_1.pdf)</p>

Datenschutz

Frage:	Ist der Arbeitgeber berechtigt, die IdNr. des Arbeitnehmers beim Finanzamt abzufragen?
Antwort:	Nein, die IdNr. kann der Arbeitgeber ausschließlich vom Arbeitnehmer erhalten.

Das Regelverfahren

Frage:	Was muss ich tun, wenn meine ELStAM nicht mehr aktuell sind?
Antwort:	<p>Alle antragsgebundenen Einträge und Freibeträge sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit beim Finanzamt neu zu beantragen. Freibeträge sind ab dem 01. Januar 2016 für zwei Kalenderjahre gültig. Alle auf melderechtlichen Änderungen (z.B. Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft, Geburt eines Kindes) beruhenden Änderungen der ELStAM werden Ihrem Arbeitgeber automatisch mitgeteilt.</p> <p>Der Arbeitnehmer hat – wie bisher – eine Anzeigepflicht, wenn bei ihm</p> <ul style="list-style-type: none">• die Voraussetzungen für eine günstigere Steuerklasse entfallen sind• eine geringere Zahl der Kinderfreibeträge zu berücksichtigen ist• die Voraussetzungen für eine auf Antrag gewährte Steuerklasse II im Laufe des Kalenderjahres entfallen. <p>Ist ein eingetragener Freibetrag zu hoch – z.B. wenn Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfallen - kann es im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu einer Nachzahlung kommen. Um dies zu vermeiden, sollten Sie die Änderung des Freibetrags beim Finanzamt beantragen.</p>

Frage:	Die ELStAM (z.B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge) in meiner Lohnabrechnung weichen von den zutreffenden ELStAM ab, ohne dass ich eine Änderung beantragt habe. Was kann ich tun?
Antwort:	<p>Es können unterschiedliche Ursachen für abweichende ELStAM vorliegen. Zur Klärung wenden Sie sich bitte umgehend an das zuständige Finanzamt oder Ihren Arbeitgeber.</p> <p>Erkennt der Arbeitgeber, dass ihm unzutreffende ELStAM des Arbeitnehmers bereitgestellt wurden, die ohne Änderung der persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers und ohne dessen Zutun zu einem unzutreffenden Lohnsteuerabzug führen würden, kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach § 39c Abs. 1 Satz 2 EStG für bis zu 3 Monate nach den voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers vornehmen.</p>

Frage:	Wie informiere ich meinen Arbeitgeber über Änderungen meiner ELStAM?
Antwort:	<p>Es ist grundsätzlich nichts zu veranlassen, da dem Arbeitgeber die aktuellen ELStAM mit der Anmeldung bereitgestellt und Änderungen durch die monatlichen Änderungslisten automatisch zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Sollte jedoch aufgrund unzutreffender ELStAM durch das Finanzamt eine Sperre zum Abruf Ihrer ELStAM gesetzt worden sein, erhalten Sie vom Finanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug, die Sie Ihrem Arbeitgeber vorlegen müssen.</p> <p>Bis zur Aufhebung der Sperre sind alle Änderungen der ELStAM auf dieser Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug durch das Finanzamt nachzutragen.</p>

Frage:	Was ist bei einem Arbeitgeberwechsel zu beachten?
Antwort:	Bei einem Arbeitgeberwechsel muss der Arbeitnehmer dem neuen Arbeitgeber die IdNr., das Geburtsdatum und die Information, ob dieser Haupt- oder Nebenarbeitgeber ist, mitteilen.

Frage:	Was ist bei einem weiteren Arbeitsverhältnis (Nebenarbeitsverhältnis) zu beachten?
Antwort:	<p>Auch eine Nebenbeschäftigung ist im ELStAM-Verfahren durch den Arbeitgeber anzumelden. Dazu muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine IdNr., das Geburtsdatum und die Information, dass er Nebenarbeitgeber ist, mitteilen.</p> <p>Wenn zusätzlich ein Freibetrag aufgrund Hinzurechnung berücksichtigt werden soll (weil der Grundfreibetrag im Hauptarbeitsverhältnis nicht ausschöpft wurde) muss dem Arbeitgeber zusätzlich mitgeteilt werden, in welcher Höhe ein durch das Finanzamt festgestellter Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG abgerufen werden soll.</p>

Frage:	Wie werden dem Arbeitgeber geänderte ELStAM mitgeteilt?
Antwort:	<p>Grundsätzlich werden die geänderten ELStAM dem Arbeitgeber durch die monatlichen Änderungslisten automatisch zum Abruf bereitgestellt. Diese sind vom Arbeitgeber anzuwenden (§ 39e Abs. 5 Satz 1 EStG).</p> <p>Sollte jedoch durch das Finanzamt eine Sperre zum Abruf der ELStAM gesetzt worden sein und können deshalb dem Arbeitgeber keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereitgestellt werden, stellt das Finanzamt dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus. Diese gilt bis zur Bereitstellung neuer elektronischer Daten, längstens bis zum Ende des Kalenderjahres.</p> <p>Änderungen einer bereits ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug werden durch das Finanzamt auf der Bescheinigung selbst vorgenommen. Ein Nachweis der ELStAM durch einen ELStAM-Ausdruck der Finanzverwaltung ist nicht mehr möglich.</p>

Frage:	Müssen im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigende Freibeträge im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren jährlich erneut beantragt werden?
Antwort:	<p>Nein, die Gültigkeit der Freibeträge wurde ab dem 01. Januar 2016 auf zwei Kalenderjahre verlängert. Freibeträge (§ 39a Abs. 1 Sätze 3-5 EStG) müssen ab dem Jahr 2016 also nur noch alle zwei Jahre beim Finanzamt neu beantragt werden. Die Übermittlung an den Arbeitgeber erfolgt elektronisch.</p> <p>Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene sowie Kinderfreibeträge, die überjährig zu gewähren sind, müssen entsprechend ihrer Gültigkeit erneut beantragt werden.</p>